1. Ausfertigung

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Dritte Änderungssatzung zur Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

vom 29.10.2026

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie § 23 Absatz 3 Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21. September 2026 folgende Dritte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

(1) Im § 2 Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Nichtaufnahmefähigkeit der nächstgelegenen Schule ist zum Zeitpunkt der notwendigen Anmeldung (u. a. bei Änderung der Schulart, bei Umzug) von den Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülern nachzuweisen. Die Aufnahmefähigkeit der nächstgelegenen Schule gilt in den Genehmigungsverfahren über Wiederholungsanträge für Folgeschuljahre als gegeben, soweit diese zum Zeitpunkt der Entscheidung für das Schuljahr des Erstantrages vorhanden war oder als vorhanden galt.“

(2) Die Bezeichnung „freigestellter Schülerverkehr“ wird in den nachfolgend aufgeführten Paragrafen in „Schülerspezialverkehr“ geändert:

- § 2 Absatz 4 Satz 2
- § 2 Absatz 8 Satz 4
- § 3 Absatz 3 Satz 2
- § 5 Absatz 2 Satz 1,2 und 4
- § 6 Absatz 2 Satz 1
- § 6 Absatz 6 Satz 3
- § 7 Absatz 1 Buchstabe b) und c)
- § 8 Absatz 1 Satz 3
- § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4

(3) In § 5 Absatz 1 wird im Satz 4 nach (ÖPNVFinAusG) Folgendes eingefügt:

„… in der jeweils geltenden Fassung …“

(4) § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Zu den notwendigen Beförderungskosten wird je Beförderungsmonat, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Unterrichtstage, ein Eigenanteil durch die Personensorgeberechtigten oder von den volljährigen Schülern in Höhe des jeweils zum Schuljahresbeginn geltenden Abgabepreises des Bildungstickets erhoben. Die Höhe des Abgabepreises ergibt sich aus § 1 Absatz 1a ÖPNVFinAusG in der jeweils geltenden Fassung.“

(5) § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden Anträge während eines Schuljahres gestellt, gilt der Berechtigungsanspruch ab dem Monat, in dem der Antrag beim Aufgabenträger vollständig eingegangen ist.“

(6) Im § 16 Absatz 1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz neu eingefügt:

„Die Dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 2027/2028 anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 2027/2028 anzuwenden.

Pirna, den 29.10.2026

M. Geisler
Landrat

Hinweis:
Nach § 3 Absätze 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.